

Kurztitel

Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker und Zahntechnikerinnen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 62/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.02.2019

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Basis für Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG**

§ 5. Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlags ein Stundensatz von € 8,40 heranzuziehen.

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2019

Gesetzesnummer

20010593

Dokumentnummer

NOR40213414